

**Braunschweiger Verlag f. kaufmännisches Unterrichtswesen u. Wirtschaftskunde in Braunschweig.**  
Stegemann: Das neue Handwerker-Gesetz. Gemeinverständlich dargestellt. 3. Aufl. 5. u. 6. Tauf. gr. 8°. (64 S.) n.n. — 40

**Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart.**  
Esmarch, F. v.: Ueber den Kampf der Humanität gegen die Schrecken des Krieges. 2. Aufl. Mit e. Anh.: Der Samariter auf dem Schlachtfelde. 8°. (94 S. m. Abbildgn.) Geb. in Leinw. n. 1. 20  
Goethe's Werke. Illustr. v. ersten deutschen Künstlern. Hrsg. v. H. Dünker. 5. Aufl. 63. Bfg. Leg.-8°. (4. Bd. S. 241—264.) bar n. — 50  
Schiller's Werke, hrsg. v. J. G. Fischer. Illustr. v. ersten deutschen Künstlern. 6. Aufl. 63. Bfg. Leg.-8°. (4. Bd. S. 337—368.) bar n. — 50

**Christliches Verlags-Haus in Stuttgart.**  
Spurgeon, C. H.: Leuchte u. Licht od. die hl. Schrift f. die Hausandacht. Uebers. v. E. Spliedt. 24. (Schluß-)Bfg. 4°. (S. 737—776.) bar — 40

**Weidmannsche Buchh. in Berlin.**  
Abhandlungen der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-histor. Klasse. Neue Folge. 2. Bd. Nr. 8. gr. 4°. n. 8. — (2. Bd. Aus den J. 1897—1899, kplt.: n. 35. 50)  
8. Roetho, G.: Die Reimvorreden des Sachsenspiegels. (III, 110 S.) n. 8. —

**Georg Wigand in Leipzig.**  
Schnorr v. Carolsfeld, J.: Die Bibel in Bildern. 240 Darstellgn., erfunden u. auf Holz gezeichnet. Mit kurzen Bibeltexten nach der revidierten luther. Bibel. Neue wohlfl. Ausg. 2. Bfg. gr. Fol. (A. T. S. 17—32 u. N. T. S. 9—16.) 1. —

**Konrad Wittwer's Verlag in Stuttgart.**  
Hochschule, die grossherzogl. technische, Karlsruhe. Festschrift zur Einweihg. der Neubauten im Mai 1899. hoch 4°. (III, 88 S. m. Abbildgn. u. 7 Taf.) n. 3. —

**Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.**

- Arthur Felix in Leipzig.** 3934  
Amoedo, die Zahnheilkunde in der gerichtlichen Medizin.
- Wilhelm Friedrich in Leipzig.** 3934  
Edhorst, Hermannswacht. Heft V. 1 M.
- J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier) in München.** 3935  
Landau, Arzt u. Kurpfuscher. 2 M 40 J.
- Hermann Seippel in Hamburg.** 3932  
Spörri, zur Erinnerung an Richard Rothe. 1 M.
- G. Strübig Verlag in Leipzig.** 3937  
Gräß, die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen katechetischen Unterweisung. 50 J.  
Rathmann, Botschaft des Heils. I. 6 M; geb. 7 M.  
Kocholl, mein Heim — mein Glück. 2. Aufl. 1 M.  
Schwarz, das einzige Heilmittel bei Nervenleiden. 1 M 20 J.
- Bernhard Tauchnitz in Leipzig.** 3933  
Pemberton, The Garden of Swords. (Tauchnitz Edition vol. 3360.) 1 M 60 J.
- Univ.-Buchhandlung (B. Veith) in Freiburg (Schweiz).** 3932  
Freiburger Geschichtsblätter. 5. Jahrg. 6 M 50 J.
- Norddeutsche Verlagsanstalt O. Goedel in Hannover.** 3929  
Präparationen, begr. v. Kraft u. Ranke. S. 41. Sophokles' Oidipus auf Kolonos. 45 J.
- J. J. Weber in Leipzig.** 3930  
Illustrierte Zeitung No. 2918. 1 M.
- Rag Woywod in Breslau.** 3931  
Gaeffel, mit Gott für Kaiser und Reich. Geb. 2 M 50 J.

## Nichtamtlicher Teil.

### Miete von Wohnungen, Geschäftsräumen etc. Änderungen und Uebergangsbestimmungen zum 1. Januar 1900.

Von Dr. jur. E. Schaefer.

(Nachdruck verboten.)

Für jeden, der ein gewerbliches Lokal gemietet oder vermietet hat, ist die Kenntnis nachfolgender Uebergangsbestimmungen aus dem bürgerlichen Gesetzbuch unerlässlich.

Laufende Mietverhältnisse, die für den 1. Januar 1900 nicht gekündigt werden oder ihr vertragsmäßiges Ende ohne Kündigung vor dem 1. Januar 1900 nicht erreicht haben, laufen in ihrer Geltungsdauer auch nach dem 1. Januar 1900 weiter. Auf diese nicht gelösten Mietverhältnisse äußert aber das an diesem Tage in Geltung tretende bürgerliche Gesetzbuch insofern eine einschneidende Wirkung, als die aus jenen Verhältnissen sich ergebenden wechselseitigen Beziehungen des Mieters zum Vermieter sich nunmehr nach den neuen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches ohne Rücksicht auf Gewohnheiten und Ortsgebräuche beurteilen. In Geltung bleiben nur diejenigen landesgesetzlichen Fristbestimmungen, mit deren Ablauf gemietete Räume vom Mieter geräumt werden müssen bei Beendigung der Miete. Außerdem bleibt bei allen Mietverträgen mit vertragsmäßig im voraus festgelegter bestimmter Dauer für die betreffende Zeitspanne das bisherige Recht maßgebend mit der einen Ausnahme, daß im Falle der Veräußerung des Mietobjektes durch den Eigentümer nach dem 1. Januar 1900 das Verhältnis des neuen Erwerbers (Vermieters) zum Mieter sich nach dem bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt.

Will der Mieter oder Vermieter obigen Rechtswirkungen ausweichen, so muß er dem anderen Teil spätestens für den nach dem 1. Januar 1900 nach dem alten Recht noch anfallenden Termin auflösen. Dieser Termin für die Kündigung nach bisher geltendem Rechte (Landgesetz, Ortsgebrauch, Mietvertrag) kommt also für ihn noch in Betracht und ist der letzte nach altem Mietrecht. Kündigt ein Teil noch bis zu jenem Termin dem anderen Teil, so läuft das bisherige Mietverhältnis noch nach dem bisherigen Rechte zu Ende. Kündigt keiner von beiden Teilen bis zu jenem letzten Termin, so unterliegt das bisherige Mietverhältnis für beide Teile vom 1. Januar 1900 ab dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch, und dieses neue Recht ist für das Mietverhältnis das allein maßgebende. Wir heben einige bemerkenswerte Grundsätze jenes neuen, auf ganz Deutschland sich erstreckenden Rechtes, das kein Gewohnheitsrecht noch Ortsgebräuche neben sich duldet, hier besonders hervor.

Veräußerungen des gemieteten Gegenstandes (Werkstätte, Fabrik, Laden, Haus etc.) seitens des Eigentümers sind, sofern der Gegenstand am 1. Januar 1900 bereits vermietet war, was die Wirkung der Veräußerung auf den Mieter und das Mietverhältnis anbelangt, lediglich nach den Vorschriften zu beurteilen und zu regeln, die das bürgerliche Gesetzbuch über die Wirkung der Veräußerung von gemieteten Objekten während des Laufes der Mietzeit giebt. Befäß im Falle der Veräußerung des Mietobjektes während der Mietzeit der Mieter nach dem bisherigen Rechte gegenüber dem neuen dritten Erwerber noch weiter gehende Befugnisse, als sie das bürgerliche Gesetzbuch ihm einräumt, so kann er diese Befugnisse auch ferner gegen den neuen Erwerber geltend machen, soweit vom Vermieter eine Kündigung nach